21. Wahlperiode

Drucksache **21/2082**

HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2025

INA

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
Drucksache 21/1832 zu 21/1303

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

   Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 18a. eingefügt:

   „18a. § 57 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz.““

2. Art. 2 wird wie folgt geändert.

   Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a. eingefügt:

   „6a. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag führt das unter ihnen älteste Mitglied den Vorsitz.““

Begründung:

Zu Nr. 1 (HGO):

Mit der Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass nicht mehr das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden führen wird, sondern das „dienstälteste“ Mitglied der Gemeindevertretung.

Somit wird künftig dem Kriterium der Erfahrung in der Funktion der Vorrang eingeräumt vor dem reinen Lebensalter. Zur Bestimmung der maßgeblichen Zeiten kommt es auf die kontinuierliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Gemeindevertretung an. Bei Mitgliedschaften in der Zeit vor der kommunalen Gebietsreform werden diese Zeiten mitberücksichtigt, sofern es sich um eine Gemeinde gehandelt hat, die nach der Gebietsreform in der neuen Gemeinde aufgegangen ist.

Bei gleich langer Dauer der Zugehörigkeit zweier Gemeindevertreter, leitet das unter ihnen lebensältere Mitglied die Wahl. Steht das am längsten zugehörige Mitglied für die Leitung der Wahl nicht zur Verfügung, so tritt an seine Stelle das Mitglied mit der zweitlängsten Dauer der Zugehörigkeit.

Eingegangen am 25. März 2025 · Ausgegeben am 25. März 2025
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Zu Nr. 2 (HKO)

Auf die Begründung zu Nr. 1 (§ 57 Abs. 1 HGO) wird verwiesen.

Wiesbaden, 25. März 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert